

stand bei der Ablieferung an den Empfänger äußerlich unverletzt und u." Ich werde zuvörderst die Frage auf den Paragraphen richten und dann auf die Abänderung. Nimmt die Kammer nach Anrathen der Deputation den Paragraphen an? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer, frage ich weiter, nach Anrathen ihrer Deputation auch die von mir bereits mitgetheilte Abänderung an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 31.

Reclamationsfristen.

Die Reclamation wegen Verlusts oder Beschädigung muß

- a) rücksichtlich der §. 24 1 bis 4 gedachten Briefe und Poststücke innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an,
- b) in Betreff des Reisegepäcks (§. 24 5) sofort nach Ankunft der betreffenden Post am Bestimmungsorte, beziehentlich bei Wiederaushändigung des Gepäcks bei Verlust des Reclamationsrechts erfolgen.

Die Reclamation kann in den Fällen unter a und b bei der Localpostanstalt der Aufgabe oder Bestimmungstation, in dem Falle unter a auch bei der Oberpostdirection oder endlich bei dem Finanzministerium angebracht werden.

Die Motiven sagen:

Zu §. 31.

Die hier gesetzten Reclamationsfristen dürften für die Wahrnehmung der den Reclamanten zustehenden Rechte als völlig ausreichend zu betrachten sein.

Der Bericht lautet:

Bei

§. 31.

fand zwar anfänglich die Majorität der Deputation die Reclamationsfrist, welche für die sub a. gedachten Poststücke auf 6 Monate bestimmt ist, zu kurz, da nach der zeitlichen Praxis diese Frist ein volles Jahr betrug und selbst nach Ablauf des Jahres der Anspruch noch nicht erloschen war, insbesondere aber auf den Umstand, daß schon wegen der jährlichen Abrechnungen, welche zwischen Geschäftleuten, namentlich Bankiers stattfinden und wobei sich oft erst der Verlust der Sendung ergebe, Gewicht zu legen sei.

Es ging jedoch die Majorität von dem angeregten Bedenken wieder zurück und einigte sich auf Grund der commissarischen Sachdarlegung mit der Minorität dahin, daß der Uebereinstimmung mit der Vorschrift in §§. 25 und 62 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags halber es zweckmäßig sei, die Reclamationsfrist auf die Zeit von 6 Monaten zu beschränken. Es wird daher

die unveränderte Annahme des §. 31 als Beschluß der Kammer vorgeschlagen.

Im Uebrigen ist bei diesem Paragraphen nur noch erläuternd zu bemerken, daß durch das in der Schlußzeile stehende Wort: „endlich“ nicht etwa auf den Instanzenzug, sondern darauf hingedeutet werden soll, daß es dem Reclamanten freistehe, seine Reclamation bei einer oder der andern der hier genannten Behörden anzubringen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 31 zu sprechen wünscht?

v. Hennig-Heynig: Ich halte diese Bestimmung in praktischer Beziehung für eine der wichtigsten im ganzen Gesetz und ich finde die Bedenken, die von der Majorität der Deputation hier ausgesprochen worden sind, sehr begründet. Um so mehr muß ich an den Herrn Referenten die Bitte richten, mir die Gründe, aus denen von diesen Bedenken abgegangen worden ist, klar zu machen. Ich finde mich in dem Fall, den deutsch-österreichischen Postvertrag nicht so genau zu kennen, daß ich die Schwierigkeiten zu erkennen vermöchte, die aus einer Abweichung von jenem Vertrag in dieser Beziehung hervorgehen würden, und ich bin darüber um so bedenklicher geworden, da von Seiten der Staatsregierung in einem der vorhergehenden Paragraphen sogar eine Abweichung von jenem Vertrag in Vorschlag gebracht wurde.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation war anfangs einstimmig der Ansicht, daß es besser sein möchte eine längere Frist zu haben. Aber mit Rücksicht auf das Verhältniß, das eben angedeutet worden ist, mit Beziehung auf den deutsch-österreichischen Postverein glaubte man eine Aenderung schon aus praktischen Gründen nicht vornehmen zu können. Denn außerdem müßten schon verschiedene Scheine ausgefertigt werden, je nachdem eine Sendung ins Gebiet des deutsch-österreichischen Postbezirks geht, oder je nachdem die Sendung im Lande bleibt. Dieser Umstand allein würde schon zu verschiedenen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben und es würden daraus sicherlich verschiedene Nachtheile hervorgehen, weil man bei Aufbewahrung der Postscheine mit der allergrößten Sorgfalt zu Werke gehen müßte. Man müßte Vorsorge treffen, daß man die Scheine über die verschiedenen Postsendungen nicht verwechselte, daß man nicht glaubte, der eine bezöge sich auf diese, der andere auf jene Sendung. Mit einem Worte, man würde in einer schlimmen Lage sein, wenn eine verschiedene Frist stattfände rücksichtlich der Sendungen, die im Inlande bleiben und der, welche in den österreichischen Bezirk gehen. Aber es läßt sich auch in der Sache selbst noch etwas beifügen. Wenigstens ist nach meiner Ansicht im Allgemeinen anzunehmen, daß kurze Fristen die Aufmerksamkeit in der Regel reger erhalten. Anfänglich weiß man die Verhältnisse noch sehr genau anzugeben, und vergißt man nicht, daß das Gesetz eben eine sechsmonatliche Frist vorschreibt, so wird innerhalb dieser Zeit die Sache viel leichter abgewickelt werden können als bei größern Fristen. Das sind die Gründe, welche die Deputation bestimmt haben, auf die Frist von sechs Monaten einzugehen. Um nicht verschiedenes Recht gegenüber dem ausländischen Postverein zu haben und um nicht in der Praxis verschiedene Scheine in die Hände zu bekommen, welche man sorgfältig von einander scheiden muß,